

CHRISTIAN VOLKMAR WITT

Protestanten

*Beiträge
zur historischen Theologie
163*

Mohr Siebeck

Beiträge zur historischen Theologie

Herausgegeben von

Albrecht Beutel

163



Christian Volkmar Witt

Protestanten

Das Werden eines Integrationsbegriffs
in der Frühen Neuzeit

Mohr Siebeck

CHRISTIAN VOLKMAR WITT, geboren 1980; Studium der evangelischen Theologie, der Geschichte und der Erziehungswissenschaften 2001–2006 in Wuppertal; 2008–2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchengeschichte, Schwerpunkt Reformation und Neuzeit, in Bonn; 2010 Promotion in Wuppertal; ab 2010 Referendar für das Lehramt der Sekundarstufen I und II bei der Bezirksregierung Köln.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

e-ISBN PDF 978-3-16-151746-4

ISBN 978-3-16-150951-3

ISSN 0340-6741 (Beiträge zur historischen Theologie)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Yvonne und Clara

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel im Sommersemester 2010 als Inauguraldissertation im Fach Kirchengeschichte angenommen. Für den Druck wurde sie nur geringfügig überarbeitet.

Prof. Dr. Martin Ohst hat die Entstehung dieser Arbeit kontinuierlich unterstützt und begleitet. Für seine vorbildliche Betreuung und besonders für die Freiräume, die er mir ließ, danke ich ihm ganz herzlich. Für seine Begleitung und Unterstützung bin ich auch Prof. Dr. Hellmut Zschoch sehr dankbar.

Meinen Dank schulde ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsbibliothek Wuppertal, der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal und der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel für ihre Kooperationsbereitschaft und Flexibilität. Die fruchtbare Arbeit mit den Beständen der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel wurde ermöglicht durch Stipendien der Dr. Günther Findel-Stiftung und der Rolf und Ursula Schneider-Stiftung, denen ich ebenfalls meinen Dank aussprechen möchte.

Prof. Dr. Inge Mager, Prof. Dr. Ute Mennecke, Prof. Dr. Hans-Martin Kirn, Prof. Dr. Claus-Dieter Osthöener, Prof. Dr. Dr. Johannes Wallmann und Dr. Christopher Voigt-Goy haben sich um die Entstehung der vorliegenden Studie verdient gemacht. Für ihre Mühe und die zahlreichen Ratschläge danke ich ihnen sehr.

Für die Korrekturen möchte ich Maren Bienert, Christian Gebauer, Eike Postler und Dr. Christopher Voigt-Goy meinen Dank aussprechen.

Prof. Dr. Albrecht Beutel danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe, dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT für den Druckkostenzuschuss.

Ganz besonders zu Dank verpflichtet bin ich Yvonne Sibom, die es mir in der Zeit der Entstehung dieser Arbeit nie an Ermutigung und Unterstützung hat fehlen lassen. Ihr und unserer Tochter Clara ist diese Arbeit gewidmet.

Mönchengladbach, April 2011

Christian Volkmar Witt

Inhalt

Vorwort	VII
Einleitung	1
1. Stand der begriffsgeschichtlichen Forschung	1
2. Aufgabenstellung und Aufbau der Arbeit	13
I. Integration durch Bekenntnisverwandtschaft: Die Terminologie der Reformierten bis 1648.	19
1. Zacharias Ursinus als Wegbereiter	19
1.1. Kritisch-methodologische Vorüberlegungen	19
1.2. Zuspitzung einer prekären Situation	20
1.3. Ursins <i>Christliche Erinnerung Vom CONCORDIBVCH</i>	30
2. Anwendung des integrativen Potentials.	39
2.1. David Pareus' <i>Irenicum</i>	39
2.2. Die territorial übergreifende Ausstrahlungskraft der Gedanken und der damit verbundenen Terminologie Ursins: Wilhelm Zeppers <i>Christlich Bedencken/ Vorschlag und Rath</i> und Christoph Pezels <i>Wahrhaffter Bericht</i>	55
3. Etablierung und Verselbstständigung	66
3.1. Etablierung durch Pareus-Rezeption: Christian Beckmanns <i>Ausführliche Behauptung</i>	66
3.2. Neue Qualitäten durch Verselbstständigung: Die <i>EXEGESIS</i> Logica & Theologica <i>AUGUSTANAE CONFSSIONIS</i> Heinrich Altings und Johann Crocius' <i>COMMENTARIUS</i> <i>De AUGUSTANAE CONFSSIONIS SOCIETATE</i>	75

II. Verweigerung durch Verharren:	
Die lutherische Terminologie bis 1648	91
1. Absage an Pareus' <i>Irenicum</i>	91
1.1. Johann Georg Sigwarts <i>Kurtzer Extract/ Oder Summarischer</i> <i>Außzug</i> aus seiner <i>ADMONITIO CHRISTIANA</i>	91
1.2. Das <i>IRENICUM VERE CHRISTIANUM</i> Leonhard Hutters	99
2. Verschärfung durch terminologische Zuspitzung und Steigerung der Polemik	105
2.1. Matthias Hoe von Hoeneggs <i>Nothwendige Vertheidigung</i>	105
2.2. Hoes <i>Vnvermeidliche Rettung</i> als nochmalige Steigerung	109
2.3. Keine Konfessionsverwandtschaft für Ketzler: Abraham Calovs <i>CRITICUS SACER</i>	115
III. Verhärtete Fronten trotz reichsrechtlicher Zäsur:	
Die Terminologie auf Seiten der lutherischen Orthodoxie und des Reformiertentums seit 1648	121
1. Das <i>Instrumentum Pacis Osnabrugensis</i> als reichsrechtlicher Wendepunkt.	121
2. Inhaltlich-terminologische Beharrlichkeit auf Seiten der lutherischen Spätorthodoxie	124
2.1. Terminologische Konsequenz durch Interpretation des IPO: Abraham Calovs <i>HISTORIA SYNCRETISTICA</i>	124
2.2. Die <i>DEFENSIO ASSERTIONIS CONSTANTIS</i> Johann Botsacks	129
2.3. Bekannte Argumente, bekannte Zuspitzung: Johann Conrad Dannhauers <i>Reformirtes Salve</i> und der <i>Widerholte(r) Beweis</i> Antonius Reisers	133
3. Terminologische Konstanz bei inhaltlicher Akzentverschiebung: die reformierte Publizistik in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.	139
3.1. Samuel Strimesius' <i>Theologischer Unterricht</i> und seine <i>Vertheidigung</i>	139
3.2. Johann Crocius als gesamtprotestantischer Apologet: seine <i>Christliche Prüfung</i>	149
3.3. Absage an die Bekenntnisschriften im Dienste der Vereinigung: Christoph Barthuts <i>Unmaßgeblicher Vorschlag</i>	153

IV. Integrative Begrifflichkeit als nicht nur terminologie- geschichtlicher Dambruch im Luthertum der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.	159
1. Streben nach Versöhnung auf der Basis der Lehre von den Fundamentalartikeln in der Tradition Georg Calixts	159
1.1. Präludium: Der Streit um das Religionsgespräch von Kassel (1661)	159
1.2. Heinrich Martin Eckards <i>Weniges/ kurtzes und wolmeinend- liches Bedencken</i> , seine Terminologie und ihre Gegner	170
1.3. Der <i>CONSENSUS REPETITUS FIDEI VERE LUTHERANAE</i> Abraham Calovs und seine Beantwortung durch Friedrich Ulrich Calixts <i>DEMONSTRATIO LIQVIDISSIMA</i>	184
1.4. Das irenische Programm Friedrich Ulrich Calixts in seiner <i>VIA AD PACEM</i>	188
1.5. Der bedingte Einfluss Georg Calixts außerhalb des Kreises seiner direkten Schüler: Samuel Pufendorf und sein <i>JUS FEICIALI DIVINUM</i>	193
2. Die Überwindung des innerevangelischen Grabens und deren Ermöglichung in der Sicht lutherischer Pietisten	201
2.1. Die Begrifflichkeit Philipp Jakob Speners	201
2.2. Die innerevangelische Spaltung als gotteslästerlicher Mangel: Gottfried Arnold und seine <i>Unpartheyische Kirchen= und Ketzer=Historie</i>	212
2.2.1. Unparteilichkeit durch Erleuchtung als Voraussetzung	212
2.2.2. Arnolds Terminologie	223
2.2.3. Zu Arnolds Gewährsmännern: Der <i>Commentarius historicus et apologeticus de Lutherismo</i> Veit Ludwig von Seckendorffs und Friedrich Seylers <i>Anabaptista Larvatus</i>	233
2.2.4. Arnolds Terminologie vor dem Hintergrund seines Bildes des 16. Jahrhunderts.	238
V. Abschließende Betrachtungen: Zum Werden eines Integrationsbegriffs.	257
Bibliographie	279
Quellen	279
Weiterführende Literatur.	290
Personenregister	301
Sachregister	305

Einleitung

1. Stand der begriffsgeschichtlichen Forschung

»Die Begriffe und deren sprachliche Geschichte zu untersuchen gehört so sehr zur Minimalbedingung, um Geschichte zu erkennen, wie deren Definition, es mit menschlicher Gesellschaft zu tun zu haben.«¹

Gemeinhin bezeichnet man im gegenwärtigen Sprachgebrauch als *Protestanten* die Glieder »all jene[r] christlichen Kirchen, Gruppen und Bewegungen, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind und sich selbst als Erben des reformatorischen Protests verstehen«². Es handelt sich also um eine Sammelbezeichnung für eine ganz bestimmte, sich durch ihre positive Pluralität auszeichnende Ausformung des Christentums, seines Selbstverständnisses und seiner Lebens- bzw. Frömmigkeitspraxis, deren historische Wurzeln im endgültigen Auseinanderbrechen der abendländischen Kirche in der Frühen Neuzeit zu suchen sind³.

Die damit ohnehin schon vor Augen stehende integrative Weite des Begriffs lässt sich jedoch noch überbieten: Unter dem Terminus *Protestanten* bzw. *protestantisch* werden dann

»die lehr- und verfassungsmäßig unterschiedlich ausgeformten lutherischen und reformierten Kirchentümer wie auch kleinere Kirchen- und Gemeindeverbände, die durch Abspaltungen aus diesen hervorgegangen sind, darüber hinaus aber auch solche Gemeinschaften, die aus Seitenbewegungen der Reformation (Täuferturn, Antitrinitarismus) stammen, und kirchliche Formationen, die schon vor der Reformation bestanden, durch diese aber neu gestaltet wurden (Waldenser, Böhmisches Brüder)«

zusammengefasst⁴. Demnach lassen sich nicht nur die Glieder derjenigen frühneuzeitlichen Kirchenbildungen, die ihre Entstehung reformatorischen Impul-

¹ REINHART KOSELLECK, *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Frankfurt a. M. 2006, S. 9.

² FRIEDRICH WILHELM GRAF, *Der Protestantismus. Geschichte und Gegenwart* (Beck'sche Reihe), München 2006, S. 7.

³ Auf eine theologiegeschichtlich-systematische Diskussion des Protestantismusbegriffs muss an dieser Stelle verzichtet werden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang aber exemplarisch auf die gehaltvollen Beiträge in ARNULF VON SCHELIHA, MARKUS SCHRÖDER (Hgg.), *Das protestantische Prinzip. Historische und systematische Studien zum Protestantismusbegriff*, Stuttgart u. a. 1998.

⁴ MARTIN OHST, *Art. Protestantismus*, *Evangelisches Staatslexikon*, Neuausgabe heraus-

sen verdanken, *Protestanten* nennen, sondern auch die Angehörigen (spät-)mittelalterlicher Separationen von der Papstkirche, die ihrerseits mit der Reformation in einem konstruktiven Verhältnis stehen.

Dieser terminologische Rahmen um all diejenigen, die sich nicht ohne historisch-theologische Berechtigung bis heute als *Protestanten* bezeichnen oder eben als solche bezeichnet werden, ist nun allerdings in seiner Frühzeit keineswegs von der nur schwer zu überblickenden Weite, die ihm heute eignet, wie die begriffshistorische Forschung zu jener Bezeichnung belegt.

So nimmt sich Wilhelm Maurer vor, den Terminus *Protestantismus* »in seinen geschichtlichen Nuancierungen« zu entwickeln, und kommt dabei auf seine historischen Wurzeln zu sprechen: »Seinem geschichtlichen Ursprung nach [...] entstammt der Begriff Protestantismus dem Sprachgebrauch des Reichsrechtes«⁵. Der reichsrechtliche Terminus *protestatio* meine eine »öffentliche, feierliche und verbindliche Erklärung«, die bereits im Mittelalter einen »negative[n] Nebensinn« herausgebildet habe: »Das öffentliche Zeugnis richtet sich gegen jemanden«⁶. Dieser Form der Rechtsverwahrung, der mit der impliziten Berufung »auf ein höheres, älteres Recht, das man sich nicht nehmen lassen, das man nicht gefährdet wissen« wolle, durchaus auch ein »positives Moment« innewohne, habe man sich nicht selten auf Reichstagen bedient; daher sei die Protestation der die Reformation billigenden Stände auf dem Reichstag zu Speyer am 19./20. April 1529 gegen die Außerkraftsetzung des Reichstagsabschieds von 1526 per se erst einmal »nichts Besonderes«⁷. Ihre historische Bedeutung beziehe sie jedoch aus ihrem »Anlaß, geschichtliche[n] Zusammenhang und [dem] Inhalt der Handlung«⁸.

gegeben von WERNER HEUN, MARTIN HONECKER u. a., Stuttgart 2006, Sp. 1862–1870, hier: Sp. 1862.

⁵ WILHELM MAURER, Protestantismus, in: ders., Kirche und Geschichte. Gesammelte Aufsätze Bd. II: Beiträge zu Grundsatzfragen und zur Frömmigkeitsgeschichte, herausgegeben von ERNST-WILHELM KOHLS und GERHARD MÜLLER, Göttingen 1970, S. 103–119, hier: S. 103. Dieser Aufsatz Maurers erschien erstmals in HEINRICH FRIES (Hg.), Handbuch Theologischer Grundbegriffe Bd. II, München 1963, Sp. 372–387. Mir liegt die erstgenannte Veröffentlichung vor.

⁶ A.a.O., S. 103f.

⁷ A.a.O., S. 104.

⁸ Ebd. Zur historischen Kontextualisierung des Reichstags von 1529, zu den dortigen Vorgängen und zu deren Hintergründen vgl. die nach wie vor klassischen Rang behauptenden Darstellungen von JULIUS NEY [ders., Die Protestation der evangelischen Stände auf dem Reichstage zu Speier 1529 (Schriften für das deutsche Volk herausgegeben vom Verein für Reformationsgeschichte), Halle a. S. 1890] und JOHANNES KÜHN [ders., Die Geschichte des Speyerer Reichstags 1529 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 146), Leipzig 1929]. Überblicksartig, aber nicht minder fundiert informieren auch KARL MÜLLER, Kirchengeschichte Bd. II/1 (Grundriss der Theologischen Wissenschaften Vierter Teil, Zweiter Band), Tübingen Neudruck 1922, S. 335–369, HEINRICH BORNKAMM, Die Geburtsstunde des Protestantismus: die Protestation von Speyer (1529), in: ders., Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte, Göttingen 1966, S. 112–125 und ARMIN KOHNLE, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen

Dabei spiele im Hinblick auf die historische und politische Tragweite der *protestatio* von 1529 sowie bezüglich der aus ihr resultierenden und in ihrer Folgewirkung schwerlich zu überschätzenden terminologischen Dynamik genau das Charakteristikum eine entscheidende Rolle, das sie letztlich von allen vorher und auch nachher vorgebrachten *protestationes* unterscheide: das sie begründende und ihr innewohnende Miteinander von »rechtlich-politischen« und »religiösen« Aspekten⁹. Aber nicht die mit der *protestatio* einhergehende Verwahrung angesichts der brisanten politischen Lage, die sich für die protestierenden Stände aus der Aufhebung des einstimmig beschlossenen Reichstagsabschieds von 1526 ergeben musste, sondern die »religiöse Begründung« habe »der Protestation von Speyer ihr eigentümlich fortdauerndes Gewicht« gegeben¹⁰. Dementsprechend betont Maurer, durch Anwendung des Rechtsmittels der *protestatio* hätten sich die betreffenden Reichsstände so »für die von ihren Theologen gepredigte Wahrheit« eingesetzt, »daß sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten politischen Widerstand leisten« konnten¹¹. Die »hinter der politischen Beschwerne stehende *Gewissensnot*«¹² sei letztlich Zeugnis der von den protestierenden weltlichen Obrigkeiten empfundenen »persönliche[n] Verantwortung des einzelnen Christen«, die jedwede Fügung unter einen Mehrheitsbeschluss, wie er 1529 zuungunsten der Reformation getroffen worden war, verbiete, sofern seine Befolgung »Ungehorsam gegen Gott bedeuten würde«¹³.

Die Gruppe der Stände, die sich der jungen reformatorischen Bewegung angeschlossen hatten und daher die Protestation von Speyer unterzeichneten, sei dabei keineswegs ein im Hinblick auf sein theologisches Profil homogener Block gewesen; schließlich hätten sich auch »oberdeutsche(n) Städte(n) wie Straßburg und Ulm«, ja sogar das »zwinglianisch beeinflusste(n) St. Gallen«¹⁴,

der *Causa Lutheri* bis zum Nürnberger Religionsfrieden (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 72), Gütersloh 2001, S. 365–375.

Der Text der Protestation vom 19. April ist greifbar in DRTA, Jüngere Reihe Bd. 7,2, bearbeitet von JOHANNES KÜHN, Göttingen²1963, S. 1260–1265. Die erweiterte Protestation vom 20. April findet sich a.a.O., S. 1273–1288.

⁹ MAURER, Protestantismus, S. 104.

¹⁰ Ebd. So hebt auch MARTIN HECKEL die besondere Bedeutung der Protestation von Speyer hervor, indem er mit Blick auf ihren reichsrechtlichen Rang bilanzierend erklärt: »So ist der Protest von 1529 nicht ein konventioneller Verfahrensakt der Reichshandlungen gewesen, sondern hat den Beginn der endgültigen Spaltung in der Reichsreligionsverfassung markiert« [ders., Die reichsrechtliche Bedeutung der Bekenntnisse, in: MARTIN BRECHT, REINHARD SCHWARZ (Hgg.), Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch im Auftrag der Sektion Kirchengeschichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie, Stuttgart 1980, S. 57–88, hier: S. 62].

¹¹ MAURER, Protestantismus, S. 105.

¹² A.a.O., S. 104.

¹³ A.a.O., S. 105.

¹⁴ A.a.O., S. 106.

das »eigentlich nicht mehr zum Reichsstädtecorpus« gehörte¹⁵, jener Rechtsverwahrung angeschlossen. Maurer geht in diesem Zusammenhang sogar soweit zu behaupten, »der Begriff ›protestantisch« habe »die Gegensätze im evangelischen Lager immer zu umspannen versucht«¹⁶ – eine Behauptung, die es im Folgenden zu überprüfen gilt.

Die von Maurer durchgeführte Identifikation der Speyrer *protestatio* von 1529 als Wurzel der Bezeichnung *Protestanten* lasse sich nun zwar schon bei Johannes Sleidanus, dem »erste[n] protestantische[n] Reformationshistoriker«, finden, doch sei jener Terminus zuvor in erster Linie als Fremdbezeichnung zu finden: So seien bis 1546/47 die im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen Stände »von Außenstehenden als ›Protestierende Stände« bezeichnet« worden¹⁷. Gerade »im kurialen Sprachgebrauch wird der Name ›Protestantes« [...] zu einer allgemeinen Ketzerbezeichnung«, während Sleidanus selbst ihn letztlich »ausdrücklich auf die Zeit bis zum Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges und damit auf eine begrenzte politische Lage« beschränke¹⁸.

Von einer Verwendung jenes Begriffs als Selbstbezeichnung kann nach Maurer daher in den ersten Jahrzehnten nach dem Reichstag von 1529 nicht gesprochen werden. Zu einer solchen sei er anfänglich eben nicht im Heiligen Römischen Reich, sondern in Westeuropa geworden: In England habe die terminologiegeschichtlich bedeutsame Entwicklung 1553 ihren Anfang genommen, wie Maurer unter Nennung mehrerer Quellen ausführt, und von dort im 17. Jahrhundert ihren Weg nach Frankreich gefunden¹⁹. Beim selbstbezeichnenden Gebrauch durch die anglikanische Staatskirche aber sei es nicht geblieben: »Zwar rechnet man Puritaner und schottische Presbyterianer zunächst nicht zu den Protestanten, weil sie die Kirche von England verurteilen«, doch Lutheraner und Reformierte habe man durchaus schon unter der Bezeichnung *Protestants* zusammengefasst²⁰. Schließlich aber habe man diese Benennung in England »nach anfänglichem Zögern auch auf die Dissenters« angewandt²¹.

Nun habe sich der Terminus *Protestanten* schließlich auch im Reich zu einer Selbstbezeichnung der der Reformation anhängenden Stände entwickelt, doch

¹⁵ GEORG SCHMIDT, Art. Protestation von Speyer, TRE 27 (1997), S. 580–582, hier: S. 580f.

¹⁶ MAURER, Protestantismus, S. 106.

¹⁷ A.a.O., S. 107.

¹⁸ A.a.O., S. 108.

¹⁹ A.a.O., S. 108–110.

²⁰ A.a.O., S. 109.

²¹ A.a.O., S. 115. S. zu dieser Entwicklung auch a.a.O., S. 110: Dass man im frühneuzeitlichen England jenen Terminus nicht nur in der anglikanischen Staatskirche als Selbstbezeichnung genutzt, sondern ihn im 17. Jahrhundert auch auf die puritanischen Dissenters angewendet habe, sei letztlich »ein Zeichen, daß der antirömische Gegensatz schroffer ist als der innerenglische, daß also die Bezeichnung ›Protestanten« alle nichtrömischen Kirchen umfassen soll«. Zur Entschränkung des Begriffs *Protestant* in England vgl. auch a.a.O., S. 109f.

beschränken sich Maurers Beobachtungen diesbezüglich auf das Luthertum des 17. Jahrhunderts²². Er erklärt in diesem Kontext: »In der Spätorthodoxie, etwa bei Calov, kommt der Name Protestanten für Lutheraner häufiger vor«²³. Bei diesem dürftigen Ergebnis belässt es Maurer dann auch, was die Verwendung des Begriffs *Protestanten* als Selbstbezeichnung bzw. die dieser Nutzung vorausgehenden terminologischen Geneseprozesse auf dem Boden des Reiches im 17. Jahrhundert angeht²⁴.

Diese Etappe der Begriffsgeschichte bzw. diese Entwicklungsstufe des hier im Mittelpunkt stehenden Terminus auf dem Boden des Reiches bildet freilich nicht den Schlusspunkt der Untersuchungen Maurers. Vielmehr führt er im Anschluss an seine genannte, die Terminologie Abraham Calovs betreffende Beobachtung aus, er vermöge jene Bezeichnung »als Sammelbegriff für verschiedene Gruppen von Romgegnern [...] nicht nachzuweisen. In dieser umfassenden Weise hat ihn – abgesehen von England – nicht schon das Zeitalter der Gegenreformation, sondern erst die Aufklärung verwendet«²⁵. Die mit Blick auf die heutige Begriffsnutzung entscheidende Stufe der Geschichte des Terminus *Protestanten*, nämlich seine beginnende Entschränkung und seinen daraus resultierenden integrativen Gebrauch, verortet Maurer somit für den deutschen Sprachgebrauch im 18. Jahrhundert, während er die Wurzel des Integrationsbegriffs nach England verlegt²⁶.

»Seinem historischen Ursprung nach entstammt der Begriff des P[rotestantismus] dem Sprachgebrauch des Reichsrechtes, das die Möglichkeit der protestatio kannte [...]. Als Geburtsstunde des P[rotestantismus] gilt die feierliche Protestation von sechs Fürsten und vierzehn süddeutschen Städten auf dem zweiten Reichstag zu Speyer 1529«,

attestiert auch Gottfried Hornig²⁷. Beginne die Karriere des Terminus *Protestanten* auch als Fremdbezeichnung, so sei er »im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zunächst in Westeuropa (England und Frankreich), dann aber auch in Deutschland zu einer positiv verstandenen Selbstbezeichnung der Anhänger des

²² A.a.O., S. 110.

²³ Ebd.

²⁴ Zwar werden Maurers Ausführungen im Hinblick auf das 18., 19. und 20. Jahrhundert für das deutsche Sprachgebiet wieder ausführlicher, doch bezieht er sich dabei auf die Entstehung und Entwicklung der Abstraktion »Protestantismus« und belässt es auch hier bei schlaglichtartigen Hinweisen auf einige wenige Quellen; vgl. dazu a.a.O., S. 110–114.

²⁵ A.a.O., S. 110.

²⁶ Vgl. o. Anm. 21.

²⁷ GOTTFRIED HORNIG, Art. Protestantismus, HWPh 7 (1989), Sp. 1529–1536, hier: Sp. 1529. Hornig führt in Übereinstimmung mit Maurer weiter aus: »Der Protest der Anhänger der Reformation war nicht gegen die röm.-kath. Kirche und ihre Lehre gerichtet, sondern es war ein rechtlicher Protest dagegen, daß der einstimmig gefaßte Reichstagsabschied von 1526 gebrochen wurde. Es war ein religiöser Gewissensprotest dagegen, daß man sich in Glaubensfragen dem Mehrheitswillen einer politischen Körperschaft unterwerfen und so den eigenen evangelischen Glauben verleugnen sollte« (ebd.).

evangelischen Glaubens geworden«²⁸. Der Frage, wann und in welchen Kontexten es zu dieser Art des Begriffsgebrauchs gekommen ist, wendet sich Hornig nicht zu.

Was aber jene Grundzüge der Begriffsentwicklung betrifft, stimmt er folglich mit Maurers Beobachtungen im Wesentlichen überein, wird dann jedoch bezüglich terminologischer Genese- und Abstraktionsprozesse präziser, indem er herausstellt, im 17. Jahrhundert hätten sich »aus der Bezeichnung ›Protestanten‹ [...] die Begriffe ›protestantische Religion‹, ›protestantische Kirche‹ und schließlich ›P[rotestantismus]‹ gebildet«²⁹. Quellen für diesen Befund nennt Hornig indes nicht³⁰.

Nicht zuletzt auf die genannten Arbeiten Maurers und Hornigs stützen sich schließlich die begriffsgeschichtlichen Beobachtungen Hermann Fischers, der jene zwei Untersuchungen treffend als »Vorarbeiten« klassifiziert³¹. Im Anschluss an sie führt nun auch Fischer in bekannter Weise den Terminus *Protestantismus* »auf die kirchenpolitische Konfliktsituation auf dem zweiten Reichstag zu Speyer 1529« zurück, die letztlich ursächlich war für das vorgebrachte Rechtsmittel der Protestation. Dabei habe sich die Protestation von Speyer der Inanspruchnahme und positiven Bezeugung eines »höhere[n] Recht[s]« gegen die »Übermächtigung des Gewissens in Glaubensfragen«, welcher sich die protestierenden Stände durch jenen Mehrheitsbeschluss ausgesetzt sahen, zu verdanken³².

Wie Maurer verortet auch Fischer die Anfänge der selbstbezeichnend-integrativen Verwendung des Begriffs *Protestantes* bzw. *protestants* »für die nichtrömischen christlichen Gemeinschaften« im England des 16. Jahrhunderts und führt weiter aus, jener Terminus scheine als Selbstbezeichnung »im Ursprungsland der Reformation [...] zunächst eine vergleichsweise untergeordnete Rolle gespielt zu haben«³³. Als mutmaßliche Begründung für diese zögerliche Rezeption auf dem Boden des Reiches führt er an, die genannte Bezeichnung habe »den innerprotestantischen Differenzen zwischen Lutheranern und Reformierten zu wenig Rechnung« getragen. »Erst mit der Aufklärung ändert sich das

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd. Dabei seien »Substantivbildung und der Begriff« *Protestantismus* »relativ späte Erscheinungen, die dann in einem Prozeß der Rückübertragung von vielen Autoren auf die Glaubenshaltung und Glaubensüberzeugung aller aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen, Konfessionen und religiösen Gemeinschaften angewandt werden« (ebd.). Mit Blick auf die Häufigkeit der Nutzung jener Abstraktion sei dabei »seit der Aufklärung und Aufklärungstheologie, die mit der Hinwendung zur Schlichtheit biblischer Lehrweise auch eine Abschwächung der innerprotestantischen Lehrdifferenzen zwischen Lutheranern und Reformierten zur Folge hatte«, eine Steigerung festzustellen (a.a.O., Sp. 1530).

³⁰ Wesentlich detaillierter werden seine terminologiegeschichtlichen Untersuchungen ab dem 18. Jahrhundert; s. dazu a.a.O., Sp. 1530–1535.

³¹ HERMANN FISCHER, Art. Protestantismus I. Begriff und Wesen, TRE 27 (1997), S. 542–551, hier: S. 542.

³² Ebd.

³³ A.a.O., S. 543.

Bild«³⁴. Weniger vorsichtig formuliert: »In Deutschland wird der Ausdruck ›Protestanten‹ aber zunächst nicht als Eigenbezeichnung rezipiert. Dazu kommt es erst relativ spät, etwa seit 1700«³⁵.

Von den Beobachtungen Maurers zum Begriffsgebrauch Calovs, die auf eine Verwendung der Selbstbezeichnung *Protestanten* in der lutherischen Orthodoxie hindeuten, nimmt Fischer somit keine Notiz. Vielmehr vermutet er das Aufkommen speziell dieser terminologischen Entwicklungsstufe erst im Zeitalter der Aufklärung – also genau in dem Zeitraum, in dem Maurer die Anfänge der integrativen Nutzung des Begriffs *Protestanten* ansiedelt.

Im Hinblick auf den terminologischen Rezeptionsprozess im Reich durch die auf die Reformation zurückgehenden Kirchentümer im 17. Jahrhundert, also bezüglich der Entwicklung des hier im Mittelpunkt stehenden Terminus zur Selbstbezeichnung im deutschen Sprachraum, schließt sich Johannes Wallmann der These Fischers im Wesentlichen an: »Auf ev. Seite wurde er [der Begriff *Protestanten/Protestantes*, C. W.] [...] nicht rezipiert, weil er den als fundamental empfundenen Gegensatz zw. luth. und ref. Konfession nivellierte«. Anders als Fischer und Maurer aber, der sich auf die Untersuchung Calovs beschränkte, erblickt Wallmann dabei in der »Schule G. Calixts in Helmstedt« eine Ausnahme³⁶. Mit der Auffassung, in England habe sich der Terminus *Protestant* zuerst zur Selbstbezeichnung entwickelt, die dann wiederum eben »von England her« ihren Weg ins Reich gefunden und dort »seit ca. 1700 das bis dahin nur sporadisch (z. B. von Ph. J. Spener) gebrauchte Wort ›Protestierende‹ verdrängt habe³⁷, befindet sich Wallmann dann, was die groben rezeptionsgeschichtlichen Abläufe angeht, zwar wieder in Übereinstimmung mit den bereits genannten Ausführungen Fischers. Er klammert jedoch den integrativen Charakter, den der Begriff nach Maurer und Fischer eben in England empfangen habe, aus seinen begriffsgeschichtlichen Beobachtungen aus³⁸. Über jene Auto-

³⁴ Ebd. Die Entwicklung der Abstraktion *Protestantismus* verortet Fischer wie vor ihm Maurer im 18. Jahrhundert (ebd.).

³⁵ A.a.O., S. 542. Für die Zeit ab 1700 werden dann auch Fischers begriffsgeschichtliche Beobachtungen wieder ausführlicher (vgl. a.a.O., S. 543–550), wobei er sie zunehmend hinter seine Ausführungen zum »Wesen des Protestantismus« (a.a.O., S. 544–549) und zur »Protestantische[n] Identität« (a.a.O., S. 549f.) zurücktreten lässt.

³⁶ JOHANNES WALLMANN, Art. Protestantismus I. Kirchengeschichtlich 1. Deutschland und Europa, RGG⁴ 6 (2003), Sp. 1727–1733, hier: Sp. 1728. Bezüglich der Herkunft des Begriffs erklärt Wallmann im Konsens mit Maurer, Hornig und Fischer: »Hist. leitet sich der Begriff P[rotestantismus] her von der ›Protestation‹, mit der auf dem Reichstag von Speyer 1529 eine Minderheit ev. Fürsten und Städte gegen einen Mehrheitsbeschluß des Reichstages Rechtsverwahrung einlegte« (a.a.O., Sp. 1727), sei dann aber vorerst nicht als Selbst-, sondern als Fremdbezeichnung gebräuchlich gewesen (a.a.O., Sp. 1728).

³⁷ A.a.O., Sp. 1728.

³⁸ Ebd. Dagegen weist Wallmann – wie vor ihm schon Maurer – in seinem begriffsgeschichtlichen Beitrag von 1988 darauf hin, dass anfänglich im Gegensatz zum Reich »in England im endenden 16. Jh., verstärkt im 17. Jh., der Begriff ›protestant‹ positiv aufgenommen und dem römischen Katholizismus und dem Puritanismus entgegengesetzt« worden sei.

ren hinausgehend stellt er schließlich fest, die dann einsetzende »schnelle Rezeption als Selbstbez. der Evangelischen« sei »durch das Zurücktreten des luth.-ref. Gegensatzes im Pietismus« begünstigt worden. »Einen entscheidenden Schritt zur Aufnahme des Begriffs« im Reich habe, wie Wallmann im Anschluss an Fischer attestiert, dann schließlich die Aufklärung gebracht³⁹.

Es ist damit unverkennbar: Gerade was die Entwicklungsstufen der Termini *Protestierende*, *Protestantes* und später *Protestanten* von der Fremd- zur Selbstbezeichnung und von dort schließlich zum Integrationsbegriff angeht, gehen die wissenschaftlichen Haltungen zur Chronologie und Begründung der entsprechenden Rezeptionsprozesse nicht unwesentlich auseinander. Dass diesbezüglich disparate Meinungen attestiert werden müssen, ist zweifelsohne auf die schon von Fischer benannte Tatsache zurückzuführen, dass die »Anfänge der Rezeptionsgeschichte [...] noch im dunkeln« liegen⁴⁰. Mit seinem differenzierten Blick auf die Frühgeschichte jener Bezeichnung und den daraus resultierenden quellenfundierte terminologiehistorischen Neubewertungen schafft nun Siegfried Bräuer dieser Disparität in wichtigen Teilen Abhilfe⁴¹.

Er konstatiert treffend: »In Lexikaartikeln wird teilweise angegeben, der Begriff ›Protestanten‹ und seine Vorform ›Protestierende‹ seien zunächst nicht als Selbst-, sondern als Fremdbezeichnung rezipiert worden«⁴². Ursächlich für diese Einschätzung seien wahrscheinlich nicht zuletzt bestimmte Äußerungen Luthers aus der ersten Hälfte der 1540er Jahre, in denen der Reformator jenen Terminus klar als Fremdbezeichnung ausweist, sowie die Tatsache, »daß sich seit Ende der dreißiger Jahre die Begriffe ›protestantes‹ [...] und ›Protestierende‹ bzw. ›protestierende Stände‹ im offiziellen Schriftverkehr der altgläubigen kirch-

Späterhin aber, nämlich erst »[n]ach der englischen Revolution«, sei der Begriff dann »auch auf die Dissenters ausgedehnt« worden (ders., Art. Protestantismus, Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft 4, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, Freiburg u. a. 1988, Sp. 600–604, hier: Sp. 601).

³⁹ WALLMANN, Art. Protestantismus (RGG), Sp. 1728. Von der Aufklärung an werden seine Ausführungen wieder ausführlicher – ein ja bereits bekanntes Phänomen in der hier in den Blick genommen Begriffshistoriographie (vgl. a. a. O., Sp. 1728–1731).

Mit jenen Bemerkungen aus dem Jahr 2003 übereinstimmend, erklärt Wallmann bereits in seinem 15 Jahre älteren Protestantismusartikel: »Die schnelle und breite Rezeption als Selbstbezeichnung der Evangelischen wurde begünstigt durch das Zurücktreten des konfessionellen Gegensatzes zwischen luth. und ref., zunächst in der Frömmigkeitsbewegung des Pietismus, dann v. a. in der dt. Aufklärung des 18. Jh.« [ders., Art. Protestantismus (Staatslexikon), Sp. 601].

⁴⁰ FISCHER, Art. Protestantismus, S. 543.

⁴¹ SIEGFRIED BRÄUER, *Protestierende – Protestanten*. Zu den Anfängen eines geschichtlichen Grundbegriffs im 16. Jahrhundert, in: ERICH DONNERT (Hg.), *Europa in der Frühen Neuzeit*. Festschrift für Günter Mühlhport Bd. 6: Mittel-, Nord- und Osteuropa, Köln u. a. 2002, S. 91–113.

Ich möchte Herrn Prof. Dr. Siegfried Bräuer an dieser Stelle dafür danken, dass er mich auf seinen begriffsgeschichtlichen Beitrag aufmerksam gemacht hat.

⁴² A. a. O., S. 98.

lichen und weltlichen Autoritäten in zunehmendem Maße etabliert« hätten⁴³. Nun begegnet Bräuer aber jener offenbar in der betreffenden begriffsgeschichtlichen Forschung fest etablierten These mit dem Verweis auf ausgewählte Aktenstücke, die aus dem direkten zeitlichen Umfeld der Protestation von Speyer und aus der Hand sich ihr anschließender Stände stammen. Sie beweisen, dass der Begriff *protestierende Stände* bereits 1529 als Selbstbezeichnung Verwendung fand⁴⁴.

Doch dabei lässt Bräuer es nicht bewenden: »In der Folgezeit findet sich ›die protestierenden Stände‹ oder die Kurzform ›die Protestierenden‹ [...] vorwiegend im Schriftverkehr der oberdeutschen Städte«; in den »frühen Abschiede[n] des Schmalkaldischen Bundes« im Laufe der 1530er Jahre kommt die erstgenannte Formel ebenfalls mehrfach als Selbstbezeichnung zum Einsatz⁴⁵. Während des Schmalkaldischen Krieges habe sich der Begriff *Protestierende* bzw. die Formel *protestierende Stände* dann aus »der Verwaltungsebene und [dem] Schriftverkehr« gelöst und Eingang in den gemeingesellschaftlichen Sprachgebrauch gefunden. So lässt sich beispielsweise in Liedtiteln und Predigtkontexten der Kriegszeit die genannte Formel als Eigenbezeichnung nachweisen, wie Bräuer quellenfundiert belegt⁴⁶.

Wie Maurer spricht nun auch er Johannes Sleidanus eine besondere Rolle in diesem Zusammenhang zu. Was Erstgenannter zur Bedeutung der terminologiegeschichtlich relevanten Äußerungen Sleidans jedoch nur andeutungsweise vermerkt, bringt Bräuer konsequent und deutlich zur Geltung. Er vermutet in der entsprechenden Passage der *De Statu Religionis et Reipublicae [...] Commentarii* Sleidans von 1555 nicht weniger als den Ursprung der These, die Bezeichnung *Protestanten* leite sich direkt von der Speyrer Protestation her⁴⁷. Jener Terminus sei in dem genannten »Auftragswerk des Schmalkaldischen Bundes« auf die »protestierenden Stände und ihre Aktionen bezogen, angefangen mit dem Speyrer Reichstag 1529, über den Augsburger Reichstag 1530 und dem (sic!) Schmalkaldischen Bund, bis zum Schmalkaldischen Krieg«. Doch mit dieser Feststellung allein werde man dem begriffshistorischen Einfluss, der von jenem berühmtem Werk ausgegangen ist, nicht gerecht: »Mit seinem Erfolgsbuch hat Sleidan selbst auf jeden Fall zur Verbreitung des Begriffs wesentlich beigetragen«, ist sich Bräuer sicher⁴⁸. Zur Begründung seiner Meinung weist er auf die zahlreichen Neuauflagen hin, die die *De Statu Religionis et Reipublicae [...] Com-*

⁴³ Ebd.

⁴⁴ A.a.O., S. 99.

⁴⁵ A.a.O., S. 100.

⁴⁶ A.a.O., S. 101.

⁴⁷ A.a.O., S. 92.

⁴⁸ A.a.O., S. 102.

mentarii noch im 16. Jahrhundert erleben durften⁴⁹, sowie auf ihre unterschiedlichen Übersetzungen⁵⁰.

Die von Sleidans Werk und gerade seinen Übersetzungen ausgehende Multiplikation der Bezeichnung *protestantes* beschränke sich aber eben nicht nur auf den deutschen Sprachraum: Neben der lateinischen Originalfassung »sorgten vor allem die beiden französischen Übersetzungen von Straßburg 1558 und von Genf 1574 sowie die englische Übersetzung des John Daus von 1560« für eine Verbreitung jenes Begriffs. Festzuhalten sei dabei, dass die »Übersetzer im 16. Jahrhundert [...] die von Sleidanus vorgegebene Begriffsebene (protestantes für protestierende Stände) nicht verlassen« und zudem seine Passage zur Herkunft des Terminus zuverlässig übersetzt hätten⁵¹.

Wenn damit auch die von allen bisher genannten Wissenschaftlern außer Bräuer explizit vertretene These, *Protestanten* sei zuerst in Westeuropa oder genauer: in England zur Selbstbezeichnung geworden, nicht als widerlegt gelten kann, so müssen doch entscheidende und Bräuers intensivem Quellenstudium zu verdankende Neubewertungen der rezeptionsgeschichtlichen Abläufe stattfinden: Zum einen lässt sich – weit früher als von Maurer, Fischer und Wallmann behauptet – im deutschen Sprachraum eine selbstbezeichnende Verwendung belegen. Sodann darf nicht mit einer einseitigen, von Westeuropa ausgehenden Beeinflussung der im Reich gebräuchlichen Terminologie gerechnet werden; vielmehr ist nicht zuletzt wegen der Übersetzungen des Werkes Sleidans ins Englische und Französische und seiner damit einhergehenden Verbreitung mindestens von einer wechselseitigen Beeinflussung der Begrifflichkeit und ihrer Rezeption auszugehen⁵². Den Grund für die Verbreitung und Zähigkeit der den beiden unerlässlichen Neubewertungen entgegengesetzten Haltungen in der deutschsprachigen begriffsgeschichtlichen Forschung vermutet Bräuer nicht zu Unrecht darin, dass die »Suche nach frühen Spuren von ›Protestanten‹ in deutschen Quellen [...] sicher nicht unwesentlich durch die erwähnte allgemeine Auffassung, der Begriff sei zunächst in Westeuropa üblich gewesen, behindert worden« sei⁵³.

Unabhängig von Bräuers Befunden, doch in Übereinstimmung mit ihnen konstatiert auch Martin Ohst, Sleidans *De Statu Religionis et Reipublicae [...] Commentarii* hätten »auch außerhalb des Reiches (Frankreich, England) weite

⁴⁹ »Allein 1555 wurden vier Ausgaben veröffentlicht, im darauffolgenden Menschenalter nicht weniger als 80« (ebd.).

⁵⁰ A.a.O., S. 102–104.

⁵¹ A.a.O., S. 104.

⁵² Der Einseitigkeit des Rezeptionsprozesses, die sich aus der verbreiteten These zwangsläufig ergibt, der Begriff *Protestanten* sei zuerst in Westeuropa als Selbstbezeichnung üblich geworden und in dieser Deutung von dort zurück ins Reich gelangt, hält Bräuer entgegen: »Für eine Art Rückexport von ›protestans/protestants‹ aus England oder Frankreich gibt es bislang keine Anhaltspunkte in den Quellen« (a.a.O., S. 106).

⁵³ Ebd.

Verbreitung« gefunden und »dort zur Rezeption des Begriffs« *Protestanten* beigetragen⁵⁴. Auch in der Feststellung, jener Terminus sei schon deutlich früher, als von Maurer, Fischer und Wallmann vermutet, auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches zur Selbstbezeichnung der sich zur Reformation haltenden Stände geworden, befindet sich Ohst im Konsens mit Bräuer. Denn wie dieser stellt Erstgenannter heraus, schon in den

»offiziellen Dokumenten des Schmalkaldischen Bundes wurde der Terminus ›protestantes/Protestierende (Reichsstände) nun bisweilen als Selbstbezeichnung verwandt. Johannes Sleidanus, der offizielle Geschichtsschreiber des Bundes, verwandte ihn mit Vorzug [...]«⁵⁵.

Doch Ohst nimmt nun die Rezeption und die mit ihr einhergehende Entwicklung des Begriffs bzw. seiner Nutzung weiträumiger in den Blick als Bräuer, der sich im Wesentlichen auf das 16. Jahrhundert beschränkt. Diese Weiträumigkeit begründend und zugleich einleitend, macht er klar, dass Sleidan den Begriff zwar vorzugsweise verwende, »ohne ihn allerdings auf die Reformierten auszuweiten«⁵⁶. Damit steht eine in ihrer begriffshistorischen Bedeutung schwerlich zu überschätzende Beobachtung vor Augen: Wenn die Bezeichnung *Protestanten* in ihren unterschiedlichen Spielarten im Reich auch schon früh zur Selbstbezeichnung geworden ist, wie Ohst und Bräuer belegen, so wird sie doch vorerst selbstbezeichnend-exklusiv durch die Schmalkaldischen Bundesgenossen angewandt⁵⁷.

Die sich dann besonders in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts verfestigende »religionspolitische Blockbildung« zwischen den beiden reformatorischen Lagern, also den lutherischen und reformierten Ständen im Reich, habe schließlich Integrationsbemühungen zum Ausgleich der innerevangelischen Differenzen ins Werk gesetzt. Neben der vorwiegend von reformierten

⁵⁴ OHST, Art. Protestantismus, Sp. 1865. Das nimmt nicht Wunder, sind Sleidans *De Statu Religionis et Reipublicae [...] Commentarii* doch »zu den berühmtesten Geschichtswerken des 16. Jahrhunderts« zu zählen [MATTHIAS POHLIG, Zwischen Gelehrsamkeit und konfessioneller Identitätsstiftung. Lutherische Kirchen- und Universalgeschichtsschreibung 1546–1617 (Spätmittelalter und Reformation Neue Reihe 37), Tübingen 2007, S. 162; zur Einordnung des Werkes Sleidans in die frühe lutherische Historiographie und seine Eigenart s. a. O., S. 161–167].

⁵⁵ OHST, Art. Protestantismus, Sp. 1865.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Diese Feststellung wird auch durch Bräuers Quellenbefunde bestätigt. Er streicht zwar heraus, dass es gerade im Schriftverkehr der oberdeutschen Städte schon früh zur selbstbezeichnenden Verwendung des Terminus *Protestanten* bzw. *Protestierende* gekommen ist (vgl. o. Anm. 43). Da sich jedoch die oberdeutschen Theologen mit der Unterzeichnung der Wittenberger Konkordie im Jahre 1536 »der von Wittenberg ausgehenden Bewegung enger anschlossen« und sich letztlich wie der ganze Schmalkaldische Bund auf den Boden der CA und ihrer Apologie stellten (OHST, Art. Protestantismus, Sp. 1864f.), muss auch bei dem Gebrauch jenes Begriffs durch die Oberdeutschen eben als Selbstbezeichnung spätestens seit Mitte der 1530er Jahre von einer exklusiven Verwendung gesprochen werden.

Autoren im Reich getragenen Irenik habe man sich vor allem »[i]m England *Elisabeths I.* und *Jakobs I.*« dafür eingesetzt, »bekenntnisverschiedene politische Kräfte als ›Protestanten‹ zu gemeinsamem politischem Agieren gegen die Mächte der Gegenreformation zu motivieren«. So sei »protestant‹ zur außenpolitischen Leitmaxime« Englands im Kampf gegen Spanien geworden⁵⁸. In der sich aus dem Selbstverständnis Englands in diesem Konflikt »als Sachwalter gesamtprotestantischer Interessen« ergebenden »religiös-politischen Doppelkonnotation« habe jene Bezeichnung in der »religiös zerklüfteten englischen Gesellschaft« schließlich wirkungsvoll ihr Integrationspotential entfaltet⁵⁹. Diese in England beginnende Nutzung von *Protestanten* als Integrationsbegriff eben durch Protestanten sei dann auch nicht ohne Auswirkungen auf die »politische(n) Schriftstellerei hugenottischer Exilanten« geblieben, die ihrerseits wieder »auf ein breites Bündnis gegen das Frankreich *Ludwigs XIV.* hinarbeiteten«⁶⁰.

Im Reich hingegen »verwendeten Dokumente des Westfälischen Friedens gelegentlich ›Protestantes‹ als Oberbegriff für die [...] lutherischen und reformierten Reichsstände«. Diese Nutzung des Terminus *Protestanten* als Integrationsbegriff, wie sie in England längst in erster Linie auf politischer, im Instrumentum Pacis Osnabrugense von 1648 auf reichsrechtlicher Ebene vorlag, habe jedoch »kirchlich und theologisch zunächst« auf Seiten der evangelischen Reichsstände »kein positives Echo« gefunden. Erst mit dem allmählichen Aufweichen der Lehrunterschiede zwischen Lutheranern und Reformierten im späten 17. Jahrhundert, vor allem mit dem aufkommenden Pietismus, verändere sich das Bild. Als schließlich Gottfried Arnold in seiner »Unparteiischen Kirchen- und Ketzerhistorie« [...] die konfessionellen Unterscheidungslehren radikal« relativiere, gelange er zu einer integrativen Begriffsdeutung und -verwendung, zumindest »für die Einheit der reformatorischen Bewegung vor deren Zerschneiden«⁶¹.

Die von Ohst angesprochene terminologiegeschichtliche Zäsur, welche der Westfälische Friedensschluss von 1648 bzw. das Osnabrücker Friedensinstrument darstellt, kommt nun besonders in den begriffshistorischen Untersuchungen Friedrich Wilhelm Grafs zur Geltung: »Bis 1648 sind in der theologischen und reichsrechtlichen Literatur nur die Angehörigen der lutherischen

⁵⁸ OHST, Art. Protestantismus, Sp. 1865.

⁵⁹ A.a.O., Sp. 1865f. Die Meinung, die Bezeichnung *protestants/protestantes* entwickle sich auf protestantischer Seite in England zum Integrationsbegriff, mit dessen Hilfe die inner-evangelischen Differenzen terminologisch überbrückt werden sollen, vertreten auch Maurer und Fischer.

⁶⁰ OHST, Art. Protestantismus, Sp. 1866.

⁶¹ Ebd. Mit der Aufklärung, mit der der Pietismus in all seinen Ausformungen in seinem Desinteresse »an innerevangelischen Konfessionsunterschieden« konvergiere, komme es dann zu einer erheblichen quantitativen Steigerung des integrativen Begriffsgebrauchs (a.a.O., Sp. 1866f.). Es nimmt nach dem bisher Beobachteten nicht Wunder, dass auch Ohsts terminologiegeschichtliche Untersuchungen ab dem 18. Jahrhundert an Ausführlichkeit zunehmen (s.a.a.O., Sp. 1866–1870).

Konfessionspartei als Protestanten bezeichnet worden⁶²; seit dem Westfälischen Frieden »wurde der Begriff nun auf die ›Calvinischen‹ ausgedehnt«⁶³.

Zuvor habe sich der »primär von Katholiken gebrauchte Rechtsterminus ›Protestantes‹ allmählich zu einer Selbstbezeichnung« entwickelt⁶⁴. Die Rezeption des Begriffs in seinen unterschiedlichen Ausformungen durch »evangelische Juristen und Theologen« als Selbstbezeichnung habe sich aber im Reich sehr zögerlich gestaltet, da er die als fundamental empfundenen Lehrunterschiede zwischen den lutherischen und reformierten Kirchentümern zu nivellieren drohte⁶⁵. Anders verhalte es sich in Westeuropa, also in England, Frankreich und den Niederlanden, »wo man seit Mitte des 16. Jahrhunderts von ›protestantisme‹ (als Nebenform zu ›la religion protestante‹), ›Protestant‹ und ›protestans‹ sprach, um den Gegensatz gegen die ›Papisten‹ [...] zu betonen«⁶⁶.

Wer auf dem Boden des Reiches schließlich »im späten 17. und 18. Jahrhundert von den Protestanten gesprochen hat, hat gerade jenes Gemeinsame bezeichnen wollen, das Reformierte und Lutheraner im Gegensatz zur römisch-katholischen Konfessionspartei miteinander verbindet«. Dieser integrative Sprachgebrauch folge wiederum »mit großer Wahrscheinlichkeit einem englischen Vorbild«, meint auch Graf⁶⁷.

2. Aufgabenstellung und Aufbau der Arbeit

In der Tat erklärt bereits Sleidan, dessen rezeptionshistorische Bedeutung sowohl Maurer als auch Bräuer und Ohst herausstellen, mit Blick auf die Protestation von Speyer: »Et haec quidem est origo nominis protestantium«⁶⁸. Diese Meinung hat sich, wie der bisherige Forschungsüberblick beweist, bis heute durchgehalten. Sie ist unter den genannten terminologiegeschichtlichen Beiträ-

⁶² FRIEDRICH WILHELM GRAF, Einleitung – Protestantische Freiheit, in: ders., KLAUS TANNER (Hgg.), *Protestantische Identität heute*, Gütersloh 1992, S. 13–23, hier: S. 13.

⁶³ Ders., *Der Protestantismus*, S. 66: Im Einklang mit seiner jüngeren und soeben angeführten Feststellung (s. o. Anm. 62) führt Graf aus, dass bis 1648 »nur die ›Lutherischen‹ als ›Protestantes‹ bezeichnet worden« seien.

⁶⁴ GRAF, *Der Protestantismus*, S. 66.

⁶⁵ A. a. O., S. 13.

⁶⁶ Ebd. Auch Graf vertritt im Hinblick auf die Begriffsrezeption durch die Evangelischen im Reich die Meinung, erst mit der Aufklärung komme es zu einer quantitativen Steigerung der Begriffsnutzung (vgl. dazu a. a. O., S. 14 f., 66 f.).

⁶⁷ GRAF, Einleitung – Protestantische Freiheit, S. 13: »In der englischen staatsrechtlichen und philosophisch-theologischen Diskussion des 16. und 17. Jahrhunderts begegnet ›Protestants‹ als Selbstbezeichnung aller nicht-römischen christlichen Glaubensgemeinschaften« (ebd.).

⁶⁸ JOHANNES SLEIDANUS, *DE STATV RELIGIONIS ET REIPVBLICAE CAROLO QVINTO CAESARE COMMENTARII PARS I, EDITIO NOVA DELINEATA A IO. GOTTLOB BOEHMIO*, Osnabrück 1968 (Reprographischer Nachdruck der Ausgabe 1785–1786), LIBER VI, S. 376.

gen Konsens⁶⁹. Der frühe Gebrauch des Begriffs *Protestantes* bzw. *Protestierende* als Fremdbezeichnung für diejenigen Reichsstände, die sich der Reformation angeschlossen hatten, kann ebenfalls als gesichert gelten⁷⁰. Es ist nun aber vor allem das Verdienst Bräuers und Ohsts, anhand ausgewählter Quellen belegt zu haben, dass jener Terminus schon deutlich früher seine Karriere als Selbstbezeichnung begonnen hat, als man bisher gemeinhin meinte. Die Untersuchungen beider Autoren weisen diesbezüglich nicht nur übereinstimmend auf die Dokumente des Schmalkaldischen Bundes hin, sondern unterstreichen – wie schon Maurer – die besondere Rolle, die mit Blick auf die selbstbezeichnende Rezeption des Begriffs Sleidan als Geschichtsschreiber des Bundes gespielt hat⁷¹.

Doch damit ist letztlich noch etwas anderes gesagt: Zwar ist der Terminus *Protestantes* bzw. *protestierende Stände* oder kurz: *Protestierende* schon im nächsten zeitlichen Umfeld des Speyerer Reichstags auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches zur Selbstbezeichnung der oberdeutschen Städte, wie Bräuer beweist, und vor allem der Schmalkaldischen Bundesgenossen geworden, doch benennt der Begriff eben im Zuge dieses selbstbezeichnenden Gebrauchs nur eine bestimmte Gruppe reformatorischer Prägung, nämlich die Verwandten der Augsburgerischen Konfession. Spätestens seit 1536, seit dem Zustandekommen der Wittenberger Konkordie und der daraus resultierenden bekenntnismäßigen Angleichung der oberdeutschen und der Wittenberger Reformation im Hinblick auf die Abendmahlslehre, stehen alle am Schmalkaldischen Bund beteiligten Stände fest auf dem Boden der *Confessio Augustana* als des lutherischen Grundbekenntnisses:

»[...] als Bekenntnisgrundlage des militärisch-politischen Bündnisses der Protestanten, des Schmalkaldischen Bundes, bildete sie [die CA, C. W.] den transterritorialen theologischen Maßstab dessen, was als »evangelische Lehre« zu gelten hatte. Infolge der Auslegung ihrer Abendmahlslehre in der Wittenberger Konkordie bildete die CA sogar eine Brücke ins oberdeutsche Lager«⁷².

⁶⁹ Auch Bräuer (ders., *Protestierende – Protestanten*, S. 92–94, 110f.), Ohst (ders., *Art. Protestantismus*, Sp. 1864) und Graf (ders., *Der Protestantismus*, S. 12f.) schließen sich der Meinung Sleidans zur Herkunft des Begriffs an.

⁷⁰ Ohst ist ebenfalls der Meinung, die 1529 protestierenden Stände »wurden von den Altgläubigen mit dem Spottnamen »protestantes/Protestierende« belegt, der in der Folgezeit zunächst zur gelegentlichen politisch-juristischen Fremdbezeichnung wurde« (ders., *Art. Protestantismus*, Sp. 1864). Damit schließt er sich letztlich Maurer, Fischer (ders., *Art. Protestantismus*, S. 542) und Graf an.

⁷¹ Schon vor Maurer hat Sleidan in diesem begriffsgeschichtlichen Kontext Beachtung gefunden. Bereits JULIUS BÖHMER [ders., *Protestari und protestatio, protestierende Obrigkeiten und protestantische Christen. Zur Würdigung von Sinn und Auswirkung der Protestation(en) des Speierer Reichstags von 1529*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte. Texte und Untersuchungen* 31 (1934), S. 1–22, hier: S. 4] hat die *De Statu Religionis et Reipublicae [...] Commentarii* des Schleideners in den Blick genommen und sich mit jener Passage befasst, die Sleidan der Herkunft der hier im Mittelpunkt stehenden Bezeichnung widmet.

⁷² THOMAS KAUFMANN, *Das Bekenntnis im Luthertum des konfessionellen Zeitalters*, ZThK 105 (2008), S. 281–314, hier: S. 283f.; Karl Müller führt aus, die Grundlage des

Wenn sich die Schmalkaldener selbst als *protestantes* oder *Protestierende* bezeichnen, handelt es sich somit um einen exklusiven Begriffsgebrauch. Damit steht die Differenz zwischen dieser ursprünglichen selbstbezeichnend-exklusiven Verwendung im deutschen Sprachraum und der heutigen integrativen klar vor Augen.

Die entscheidende, diese Differenz ausgleichende Entwicklung habe nun nach Meinung derjenigen zuvor angeführten terminologiegeschichtlichen Untersuchungen, die sich überhaupt mit der Entstehung der integrativen Dimension des Begriffs auseinandersetzen, im englischen Sprachgebrauch ihren Ort⁷³. Erst im späten 17. bzw. im 18. Jahrhundert, als die Betonung der Lehrunterschiede zwischen Reformierten und Lutheranern im Zuge von Pietismus und Aufklärung zunehmend an Bedeutung eingebüßt habe, habe der Terminus *Protestantes* bzw. *Protestierende* und später *Protestanten* eben als Integrationsbegriff Verwendung im Reich gefunden.

Schmalkaldischen Bundes »waren von Anfang an die Stände gewesen, die die Augsburgische Konfession übergeben hatten. [...] Auch die oberländischen Städte hatten sie nacheinander anerkannt, schon um den Gefahren zu entgehen, mit denen sie als angebliche Zwinglianer vom Kammergericht bedroht waren. Aber damit hatten sie noch nicht die ganze Abendmahlslehre Luthers angenommen«. Schließlich sei es jedoch mit der Wittenberger Konkordie von 1536 gelungen, »die beiden Parteien [...] nicht nur unter Augsburgischer Konfession und Apologie, sondern auch unter einer von Melanchthon entworfenen Abendmahlsformel zu vereinigen«. Damit seien die meisten oberdeutschen Städte »der Gemeinschaft der Wittenberger Reformation unter der Fahne von Augsburgischer Konfession und Apologie« beigetreten: »Die Wittenberger Konkordie wurde so die Brücke, auf der Südwestdeutschland zum Luthertum hinübergeführt wurde« (ders., Kirchengeschichte Bd. II/1, S. 402f.).

Zwar gelangt nun WALTHER KÖHLER [ders., Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen Bd. II: Vom Beginn der Marburger Verhandlungen 1529 bis zum Abschluß der Wittenberger Konkordie von 1536, herausgegeben von ERNST KOHLMAYER und HEINRICH BORNKAMM (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 7), Gütersloh 1953, S. 432–455] inhaltlich letzten Endes zum gleichen Ergebnis, doch beurteilt er den Einigungsprozess, der schließlich in der Unterzeichnung der Wittenberger Konkordie gipfeln sollte, wesentlich differenzierter und stellt die theologisch nicht unproblematische Zweideutigkeit in der zustimmungsfähigen Abendmahlsformel heraus, mit der der Lehrkonsens letztlich erkauft wurde. Heinrich Bornkamm teilt, die Problematisierung Köhlers nicht in ihrem vollen Gewicht aufgreifend, dessen und Müllers Meinung, wenn er unter besonderer Betonung der Rolle Martin Bucers schreibt: »Am 29. Mai 1536 wurde die von Melanchthon entworfene Formel unterschrieben, die als Wittenberger Konkordie dem Abendmahlsstreit in Deutschland im wesentlichen ein Ende machte« (ders., Martin Bucer, der dritte deutsche Reformator, in: ders., Das Jahrhundert der Reformation, S. 88–112, hier: S. 101). Und weiter: »Daß Luther [mit der Wittenberger Konkordie, C. W.] die süddeutsche Reformationsbewegung wiedergewann, hat er nahezu allein Bucer zu danken« (a.a.O., S. 103). Zur Bedeutung der CA als Grundlage des Schmalkaldischen Bundes s. auch ERNST KOCH, Bedeutungswandlungen der Confessio Augustana zwischen 1530 und 1580, in: ders., Aufbruch und Weg. Studien zur lutherischen Bekenntnisbildung im 16. Jahrhundert (Arbeiten zur Theologie Heft 68), Stuttgart 1983, S. 20–33, hier: S. 20–23.

⁷³ Diese These vertreten, wie gezeigt werden konnte, übereinstimmend Maurer, Fischer, Ohst und Graf. Einzig Bräuer steht ihr kritisch gegenüber, wenn er sie auch nicht direkt widerlegt (s. dazu ders., *Protestierende – Protestanten*, S. 105f.).

Bei den Autoren, die diese Haltung zur Entwicklungs- und Rezeptionsgeschichte jenes Begriffs in seinen variierenden Ausformungen vertreten, ist nun jedoch eines auffällig: Quellen, die aus dem Heiligen Römischen Reich des späten 16. und vor allem des 17. Jahrhunderts stammen und damit die These durch negativen Befund bestätigen könnten, der für unsere heutige Begriffsnutzung so bedeutende integrative Charakter sei in England entstanden und erst mit Pietismus und Aufklärung im deutschen Sprachraum gebräuchlich geworden, werden nicht genannt⁷⁴. Vielmehr lässt sich allgemein feststellen, dass die Beobachtungen der erwähnten begriffshistorischen Beiträge besonders zur Frühgeschichte der Bezeichnung im 16. oder dann erst wieder zu ihrer Rezeption im 18. Jahrhundert quellenfundiert und dementsprechend ausführlich ausfallen, was aber von dem Zeitraum dazwischen eben nicht gelten kann.

Diese lückenhafte Darstellung der Begriffsgeschichte beginnt nun nicht erst mit Maurers Aufsatz, der zumindest die Begriffsnutzung Abraham Calovs kurz in den Blick nimmt, sondern hat Tradition: Schon Ferdinand Kattenbusch stellt zwar in Bezug auf die Wurzel und die früheste Rezeption der Benennung *Protestierende* bzw. *Protestantes* heraus: »Der Protestantismus hat seinen Namen von der ›Protestation‹, welche die meisten der auf dem zweiten Reichstag zu Speyer vertretenen evangelischen Stände [...] wider den Beschluß der katholischen Majorität einlegten«, wobei jene Bezeichnung anfänglich nicht von den »Fürsten etc. selbst, die den Protest erhoben hatten«, gebraucht worden sei, sondern von ihren Gegnern⁷⁵. Nach 1529 sei sie »bald in einen allgemeineren, wenn auch, so weit ich sehe, nicht häufigen Sprachgebrauch« übergegangen und »[a]ußerhalb Deutschlands [...] mehr als in Deutschland üblich« gewesen⁷⁶. Weitergehende terminologiehistorische Informationen beispielsweise zu der Frage, wann jener Begriff zur Selbstbezeichnung geworden ist, bietet Kattenbusch indes in seinem immerhin 47 Druckseiten umfassenden Artikel nicht.

Es lässt sich nun schon bezüglich eben jener von Kattenbusch noch völlig unberührten Frage nach der Einführung des selbstbezeichnenden Begriffsgebrauchs attestieren, dass die darauf seit Maurer und sicher nicht immer unabhängig von ihm gegebene Antwort letztlich wegen der zunehmenden Quantität der analysierten Quellen und der Qualität ihrer Auswertung revidiert werden musste, wie die Untersuchungen Bräuers zeigen. Mit ihrer Klärung jener Frage nach dem Beginn der selbstbezeichnenden Begriffsnutzung im Reich konnte ein in seiner Bedeutung für die Geschichte des Terminus *Protestanten* bedeu-

⁷⁴ Zwar kommen Maurer auf Calov und Wallmann auf die Schule Georg Calixts zu sprechen, doch beziehen sie ihre diesbezüglichen Beobachtungen explizit auf die Rezeption des hier im Mittelpunkt stehenden Begriffs als Selbstbezeichnung, ohne seine integrative Dimension in den Blick zu nehmen.

⁷⁵ FERDINAND KATTENBUSCH, Art. Protestantismus, RE³ 16 (1905), S.135–182, hier: S. 136.

⁷⁶ Ebd.

tender Beitrag geleistet werden. Seit den Ausführungen Kattenbuschs und Maurers hat sich somit das begriffshistorische Bild mehr und mehr vervollständigt. Dennoch bleibt es unscharf, wie alle besprochenen Untersuchungen ausweisen, wenn man ihre nicht selten divergierenden Thesen zu einem geschlossenen terminologiegeschichtlichen Ergebnis zusammenzuziehen versucht⁷⁷. Eine nach wie vor bestehende und in ihrer Qualität schwerlich zu überschätzende Lücke ergibt sich dabei ohne Frage aus der bereits erwähnten Tatsache, dass aus dem Heiligen Römischen Reich stammende Quellen aus mehr als einem Jahrhundert bisher keine begriffsgeschichtlich interessierte Beachtung gefunden haben.

Die vorliegende Arbeit möchte nun genau diesem Mangel durch die letztlich dafür unerlässliche »Erweiterung der Quellenbasis«⁷⁸ abhelfen. Sie möchte durch Untersuchung von (kontrovers-)theologischen Quellen aus dem späten 16. und dem gesamten 17. Jahrhundert der Frage nachgehen, ob und vor allem wie die Begriffe *Protestantes* und *Protestierende* in dem genannten Zeitraum im deutschen Sprachraum verwendet worden sind. Das Hauptaugenmerk soll dabei der Entstehung und Rezeption der integrativen Nutzung jener Bezeichnungen gelten, ist doch die damit zusammenhängende »Erweiterung des Bedeutungsgehaltes [...] für die weitere Geschichte des Begriffs in Deutschland von grundlegender Bedeutung«⁷⁹ – insbesondere für das Verständnis des heutigen Sprachgebrauchs⁸⁰. Dass jene so notwendige Erweiterung der Quellenbasis gleichzeitig eine Einschränkung derselben allein schon aus methodischen Gründen nach sich ziehen muss, versteht sich von selbst. So wird im Folgenden der westeuropäische Kontext, dessen Bedeutung für die Entwicklung des hier im Mittelpunkt des Interesses stehenden Terminus die bereits vorgestellte Forschungsliteratur unzweideutig hervorhebt, ausgeblendet. Stattdessen rückt vorwiegend

⁷⁷ Neben Fischer (s. Anm. 40) weist auch Graf auf diese Lückenhaftigkeit hin, wenn er von einer »erst zum Teil erforschten Geschichte« spricht (ders., Einleitung – Protestantische Freiheit, S. 13). Bräuer ist sich des unbefriedigenden Stands der terminologiehistorischen Forschung ebenfalls bewusst (ders., *Protestierende – Protestanten*, S. 112).

⁷⁸ BRÄUER, *Protestierende – Protestanten*, S. 112.

⁷⁹ GRAF, Einleitung – Protestantische Freiheit, S. 13.

⁸⁰ Zwar liegt der Schwerpunkt der sich anschließenden Quellenanalysen auf jenen Termini, der Entfaltung ihrer integrativen Kraft und den Ermöglichungsgründen dafür; es soll aber an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass eine ähnliche Untersuchung auch für den anderen bedeutenden Integrationsbegriff zur Benennung der reformatorischen Kirchentümer möglich wäre, nämlich für »Evangelici« bzw. »Evangelische«. Allein, eine adäquate Untersuchung *beider* integrativen Bezeichnungen ist schlechterdings in diesem Rahmen nicht zu bewältigen. So kann die Verwendung letztgenannter Integrationsbegriffe nur am Rande verfolgt werden: Zwar bieten die nachfolgenden Seiten auch terminologiehistorische Erkenntnisse zum Gebrauch von »Evangelici« und »Evangelische«, doch bedauerlicherweise können diese Einsichten nicht mit demselben Aufwand systematisiert werden wie die zur Nutzung von *Protestantes* oder *Protestierende*. Dafür wäre eine gesonderte Arbeit mit ganz eigener Quellenauswahl nötig. In aller Kürze und – wie zu zeigen sein wird – zu pauschal informiert zur Geschichte jener Termini HEINRICH DE WALL, Art. Evangelisch, RGG⁴ 2 (1999), Sp. 1709f.